

Gesellschaft
für die Freundschaft
zwischen den Völkern der
Bundesrepublik Deutschland und der
Sozialistischen Republik Vietnam e.V.



Duisburger Straße 46, 40477 Düsseldorf, Tel. 0211/490111

Satzung der Freundschaftsgesellschaft

§1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für die Freundschaft zwischen den Völkern in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Sozialistischen Republik Vietnam (SRV)". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der Abkürzung "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist: die Freundschaft zwischen den Völkern in der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam zu fördern. Der Verein bemüht sich deshalb, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz verbessern zu helfen. Zu diesem Zweck wird der Verein Informationen über und zwischen den beiden Staaten vermitteln, Begegnungen zwischen Menschen beider Staaten ermöglichen, und vor allem auf dem Gebiet der Kultur und Wissenschaft die Beziehungen zu fördern. Insofern dient die Tätigkeit des Vereins auch den Interessen der staatsbürgerlichen Bildung.

Der Verein nimmt sich darüber hinaus der Opfer des Krieges in Vietnam - ungeachtet ihrer politischen und religiösen Überzeugungen - an und organisiert materielle Hilfe beim Wiederaufbau Vietnams.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung 1977 (AO):

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen ausgezahlt werden. Niemand darf durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§3. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck anerkennt, so wie er in der Satzung festgelegt ist, und für die Förderung des Vereins und seiner Ziele bereit ist, sich einzusetzen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein; die Beitrittserklärung muß schriftlich vorgelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist in angemessener Zeit schriftlich zu begründen.

Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Ausschluß, c) Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals zulässig.

Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser ist vor allem dann gegeben, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme oder bei Ausschluß hat der Betroffene das Recht, innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. In einem solchen Fall beschließt die Mitgliederversammlung endgültig.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§4. Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Aufnahmegebühr wird im Falle eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung erhoben. Der Beitrag ist vierteljährlich (Quartal) im voraus zu zahlen.

§5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§6. Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7. Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand; sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand verlangt. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. In beiden Fällen muß die Einberufung spätestens sechs Wochen nach Antragstellung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung muß den Gegenstand der Beschlußfassung und damit die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntgeben. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlußfassung, die auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder mindestens sechs Mitgliedern des Vorstandes schriftlich und geheim erfolgen muß, entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitgliedern notwendig.

Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung leitet einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

§8. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Beschlüsse werden den Mitgliedern in geeigneter Form zugestellt.

§9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, höchstens elf Mitgliedern: einem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer sowie aus mindestens drei höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Die Wahlen zum Vorsitzenden, zum ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und zum Kassierer müssen in getrennter Wahl erfolgen. Die weiteren drei bis sieben Mitglieder, deren Anzahl die Mitgliederversammlung jeweils für die aktuelle Wahlperiode festlegt, werden in Listenwahl gewählt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10. Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt allein. Im Falle seiner Verhinderung sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Ist einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder sind beide verhindert, so tritt an die Stelle des Verhinderten der Kassierer und an die Stelle der Verhinderten der Kassierer und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann einen Geschäftsführer bestimmen.

§11. Amtszeit

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§12. Auflösung

Der Verein kann durch Beschluß von zwei aufeinanderfolgenden satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen mit einer jeweiligen Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins soll sein Vermögen, soweit es die von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem vietnamesischen Roten Kreuz zur ausschließlich gemeinnützigen Verwendung übertragen werden.